



# TSV Gaildorf 1848 e.V.

## Beitragsordnung

1. Die Beitragsordnung gem. § 8 und § 16 der Satzung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen an den Verein.  
Sie ist Bestandteil der Beitrittserklärung.

2. Der Mitgliedergrundbeitrag wird jährlich vom Vereinsausschuss festgesetzt.

3. Der jährliche Grundbeitrag an den Verein beträgt:

- Kinder / Jugendliche bis 14 Jahre	€	29,--
- Jugendliche ab 15 bis Ende Ausbildung/ Studium/soz. Dienst	€	39,--
- Einzelmitglied ab 18 Jahre	€	69,--
- Schwerbeschädigte (ab 50 %)	€	32,--
- Seniorenbeitrag ab 65 Jahre	€	52,--
- Ehepaar bis 65	€	84,--
- Ehepaar ab 65 Jahre (beide)	€	74,--
- Familie mit .... Kind/ern bis 18 Jahre	€	98,--

Stichtag ist der 1. Januar.

4. Anträge auf Änderung der Beitragshöhe sind mit entsprechenden Nachweisen (zB. Behindertenausweis) der Geschäftsstelle vorzulegen.  
Anschriftenwechsel bitte sofort mitteilen.

5. In dem Grundbeitrag ist die Sportversicherung des WLSB (Württembergischer Landessportbund) enthalten.

6. Der Einzug des Beitrages erfolgt durch das SEPA Lastschriftverfahren.

Beitragskonten des Vereins sind:

**Sparkasse Gaildorf:**

IBAN: DE55 6225 0030 0006 4070 47

BIC: SOLADES1SHA

**VR Bank:**

IBAN: DE69 6229 0110 0651 2120 06

BIC: GENODES1SHA

7. Mitglieder, die bisher am Abbuchungsverfahren nicht teilgenommen haben, entrichten ihre Beiträge bei Erhalt der Rechnung auf eines der Beitragskonten. Zur Deckung der Mehrkosten und bei Beitragsversäumnissen sind zusätzlich 3,-- Euro zu zahlen. Bei Mahnungen können Mahngebühren erhoben werden.
8. Bei Vereinsbeitritt ist der volle Jahresbeitrag zu entrichten.
9. Der Vereinsaustritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich und muss schriftlich erklärt werden.
10. Abteilungen können zur Deckung der Mehrausgaben auf Beschluss der Abteilungsversammlung, in Abstimmung mit dem Vorstand, Zusatzbeiträge erheben.  
Sie sind den Mitgliedern bei Eintritt in die Abteilung bekanntzugeben.
11. Die durch den Vereinsausschuss festgesetzten Beiträge treten zum 01. Januar des folgenden Jahres in Kraft, in dem der Beschluss gefasst wird. Es gilt die Jahrgangsregelung.
12. Die Mitgliederverwaltung erfolgt durch EDV (Datenverarbeitung). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatengesetz gespeichert.

Beschluss des Vereinsausschusses vom 27.04.2017